



Eisstock
Fußball
Handball
Schach
Schwimmen
Ski & Berg
Tischtennis
Turnen
Volleyball
Reha
Tang Soo Do

TSV Solln e. V. gegründet 1931

Satzung

des

Turn- und Sportvereins München-Solln e.V.

Letzter Änderungsstand entsprechend Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **10. Mai 2010**

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1. Der im Jahre 1931 in Solln gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen "Turn- und Sportverein München-Solln e.V." (eingetragener Verein)

Der Verein hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen (unter Nummer VR 5237).

- 1.2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes (Vereins-Nr. 11060) und seiner Fachverbände., deren Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

- 1.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, außer Kostenersatzansprüche und Aufwandsentschädigungen, die durch Gesetze oder Richtlinien des BLSV bzw. deren Fachverbände abgesichert sind. Die Aufwandsentschädigungen an Mitglieder des Vorstandes dürfen die in §3 des Einkommensteuergesetzes zugelassenen steuerfreien Bezüge nicht übersteigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder besitzen bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet. Vergütungen und Verwaltungsausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen oder in einem unangemessenen Verhältnis zu den Einnahmen des Vereins stehen, dürfen nicht erfolgen.

- 1.4. Eine Änderung im Status Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessport-Verband und den jeweiligen Fachverbänden unverzüglich an.

- 1.5. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und wird nach demokratischen Gepflogenheiten geführt und verwaltet. Parteipolitische Betätigungen im Rahmen des Vereinslebens widersprechen den Zielsetzungen des Vereins und sind daher ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.1.2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand oder an den zuständigen Abteilungsleiter einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand oder durch den zuständigen Abteilungsleiter.

2.1.3. Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen ist möglich.

2.2. Verlust der Mitgliedschaft

2.2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt Tod; Ausschluß aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste bei Zahlungsrückständen.

2.2.2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter einer Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand oder an den zuständigen Abteilungsleiter zu richten.

2.2.3. Ein Mitglied kann nach vorheriger persönlicher Anhörung nur vom Gesamtausschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden; bei Mitgliedern einer Abteilung hierbei nur nach vorheriger Anhörung des zuständigen Abteilungsleiters:

a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

b) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,

c) wegen unehrenhafter Handlungen.

2.2.4. Innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Mitteilung über den Ausschluß ist Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet über den Ausschluß endgültig,

2.2.4. Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung für mindestens ein Kalenderjahr im Rückstand, kann der geschäftsführende Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen, nach vorheriger Überprüfung durch den zuständigen Abteilungsleiter. Berufung hiergegen ist innerhalb von acht Wochen an den Gesamtausschuß zulässig, wenn die rückständigen Beiträge inzwischen nachgezahlt wurden.

2.3. Maßregelungen

2.3.1. Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes und/oder des Gesamtausschusses und/oder der Abteilungsleiter verstoßen oder durch sportliches Fehlverhalten dem Verein einen Schaden zufügen, können vom Gesamtausschuß oder den zuständigen Abteilungsleitern folgende Maßregelungen verhängt werden:

a) Verweis,

b) Erstattung der von den jeweiligen Fachverbänden oder Sportgerichten dem Verein auferlegten Geldstrafen,

c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

2.3.2 Maßregelung ist dem Betroffenen mitzuteilen. Berufung gegen die Maßregelung ist ausgeschlossen.

2.4 Mitgliedsbeiträge

2.4.1 Die Mitgliedsbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresgrundbeitrag
- b) Abteilungszuschlag

2.4.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Jahresanfang im voraus fällig, bei Eintritt während des Jahres sofort. Von säumigen Beitragszahlern können Mahngebühren erhoben werden.

2.4.3 Der Jahresgrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtausschusses mit einfacher Mehrheit beschlossen.

2.4.4 Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

2.4.5 Der Abteilungszuschlag wird von der zuständigen Abteilungsversammlung beschlossen.

2.4.6 Bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird der Jahresgrundbeitrag anteilig aufgeteilt.
Die jeweils gültigen Abteilungszuschläge sind zusätzlich zu bezahlen.

3. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

3.1. die Mitgliederversammlung

3.2. der geschäftsführende Vorstand

3.3. der Gesamtausschuß

3.4. die Revisoren

3.5. der Ältestenrat

3.1. Mitgliederversammlung

3.1.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung

3.1.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

3.1.3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) Entlastung und Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats.
- b) Änderung des Jahresgrundbeitrages und Aufnahmegebühren,
- c) Satzungsänderungen.

- 3.1.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Dies geschieht in Form von Anschreiben, einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Vereinsheim. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist auch dann gültig, wenn eine der 3 Einladungen fehlerhaft sein sollte.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Kassenbericht und Bericht der Revisoren
- c) In den Wahljahren:
 - Aufstellung eines 3-köpfigen Wahlausschusses
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Revisoren und des Ältestenrats
- d) Beschlußfassung über Anträge an den geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtausschuß
- e) Änderung des Jahresgrundbeitrages und Aufnahmegebühren (sh. auch 2.4.3.)
- f) Satzungsänderungen

- 3.1.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

- 3.1.6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen gelten hierbei als nicht abgegebene Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

- 3.1.7. Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
- b) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste

jederzeit teilnehmen.

- c) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- d) Wählbar sind alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Vereinsmitglieder.
- e) In den Abteilungsversammlungen hat ein Mitglied nur in Abteilungen Stimmrecht, in denen es als Mitglied in der Stammdatei gemeldet ist.

3.1.8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

3.1.9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Gesamtausschuß beschließt oder
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden im Sinne des § 26 BGB beantragt.

3.2. Der geschäftsführende Vorstand

besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Jugendleiter, und dem Pressereferenten.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

3.3. Der Gesamtausschuss

besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Revisoren, dem Ältestenrat den Abteilungsleitern und den Abteilungsjugendleitern.

Die Mitglieder des Gesamtausschusses haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse teilzunehmen.

4. Geschäftsführung

4.1. Ordnungen

Der Gesamtausschuss kann ergänzend zur Satzung in zusätzlichen Ordnungen Abläufe festlegen, z.B. Geschäftsordnungen, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung.

4.2. Verfügungsrechte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte über mehr als 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, über mehr als 20.000 Euro der Zustimmung des Gesamtausschusses, solche über 50.000 Euro der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4.3. Geschäftsstelle

Der Gesamtausschuss kann für die Geschäftsführung des Vereins einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer anstellen und eine Geschäftsstelle einrichten, deren Befugnisse durch Anweisung seitens des geschäftsführenden Vorstandes geregelt

wird.

5. Abteilungen

- 5.1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
Neue Abteilungen können durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet werden.
Der Gesamtausschuss kann die Auflösung einer Abteilung verfügen, wenn entweder die Abteilungsversammlung es beantragt oder die Mitgliederversammlung beschließt.
- 5.2. Die Mitglieder einer Abteilung wählen in Abteilungsversammlungen den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, Kassier, Schriftführer und Jugendleiter. Diese sind für die Leitung der Abteilung verantwortlich.
Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlung gelten sinngemäß aus Kapitel 3 die Punkte 3.1.2. bis 3.1.9.
- 5.3. Weitere Mitarbeiter der Abteilung können von der Abteilungsleitung für feste Aufgaben bestimmt oder von der Abteilungsversammlung gewählt werden.
- 5.4. Die Abteilungsleitung ist mit Zustimmung der Abteilungsmitgliederversammlung berechtigt, zusätzlich zum Jahresgrundbeitrag einen Abteilungszuschlag festzulegen (sh. auch 2.4.4.). Diese Festlegung bedarf der Zustimmung des Gesamtausschusses.
- 5.5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Auflösung des Vereins

- 6.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- 6.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtschuß mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- 6.3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 6.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Bayerischen Landessportverband e.V. in München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, speziell zur Förderung des VersehrtenSports zu verwenden hat.